

## Satzung

# **Gleitschirm-Club Oberschwaben**

gegründet am 19.11.1991

Satzungsänderungen am 13.01.2012

Satzungsänderungen am 13.10.2023 incl.  
Antrag auf Vereinseintragung (e.V.)

Satzungsänderungen am 01.12.2023

## Wichtiger Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7	Organe des Vereins .....	4
§ 8	Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 9	Bestellung des Vorstands .....	5
§ 10	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	5
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke.....	6
§ 15	Satzungshistorie .....	7

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Gleitschirm-Club Oberschwaben“, abgekürzt GCO. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 88416 Ochsenhausen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein mit Sitz in 88416 Ochsenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gleitschirmsports in natur- und landschaftsverträglicher Form und die Förderung der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Verabreden gemeinsamer Ausfahrten zum Gleitschirmfliegen, durch das Veranstalten von Weiterbildungen im Umfeld des Gleitschirmfliegens und das Veranstalten regelmäßiger Vereinsabende für Erfahrungsaustausch.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- II. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- III. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- II. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister (Finanzvorstand oder Kassier) und zwei Beisitzern.
- II. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- III. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 9 Bestellung des Vorstands

- I. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- II. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- II. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich/email/WhatsApp oder ähnliches unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- II. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung

beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- III. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- IV. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

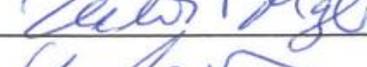
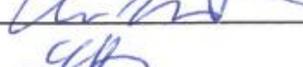
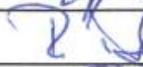
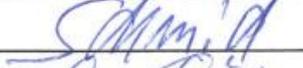
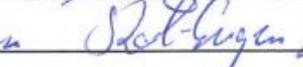
## § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- I. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug noch aller offenen Verbindlichkeiten an die Stadt Ochsenhausen, zwecks Verwendung für die Anschaffung von Spielgeräten für einen örtlichen Kindergarten.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

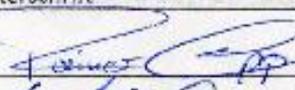
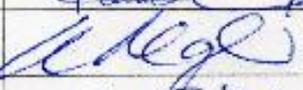
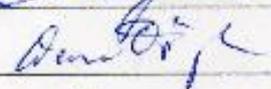
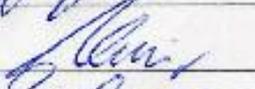
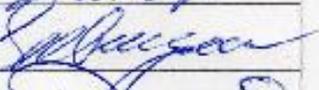
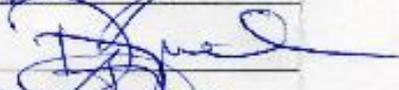
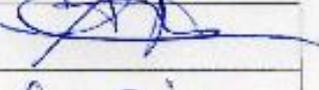
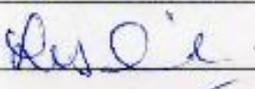
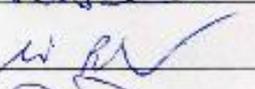
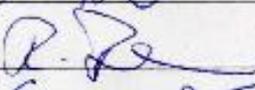
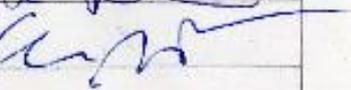
## § 15 Satzungshistorie

- I. Vereinsgründung am 19.11.1991
- II. Erste Satzungsänderung am 13.01.2012
  - a. Änderung des Vereinsnamens von „Gleitschirm-Club Ochsenhausen“ nach „Gleitschirm-Club Oberschwaben“.
- III. Zweite Satzungsänderung am 13.10.2023 aufgrund des Beschlusses, den Verein in einen „e.V.“ zu überführen.  
Hierzu umfangreiche Anpassungen auf Basis einer Vorlage vom DHV durchgeführt.
- IV. Satzungsanpassungen am 01.12.2023: Vereinssitz, Gemeinnützigkeit, Anpassung an die Mustersatzung des Bundesministeriums der Justiz.

Schemmerhofen, 13.10.2023

Gleitschirm-Club Oberschwaben e. V. Gründungsmitglieder			
Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Datum
1	Epp Rainer		13.10.2023
2	Dempel Achim		13.10.2023
3	Helmut Mager		13.10.2023
4	Kaiser Dieter		13.10.2023
5	Hoff Alois		13.10.2023
6	Baier Renate		13.10.2023
7	Schmid Hubert		13.10.2023
8	Vögele Werner		13.10.2023
9	Schrenning Klaus		13.10.2023
10	Völkel, Martin		13.10.2023
11	Maier, Thomas		13.10.2023
12	Enderle Karl-Jürgen		13.10.2023
13			

Schemmerhofen, 01.12.2023

Gleitschirm-Club Oberschwaben			
Anwesende Mitglieder			
Nr.	Name, Vorname	Datum	Unterschrift
1	Epp Rainer	01.12.2023	
2	Helmut Mayer	01.12.2023	
3	Werner Vögeli	01.12.2023	
4	Alois Koff	01.12.2023	
5	Hanz, Wolfgang	01.12.2023	
6	Endersle Karl-Eugen	01.12.2023	
7	Schmid Hubert	01.12.2023	
8	Schneider, Albert	01.12.2023	
9	Meier, Burkhard	01.12.2023	
10	Schweizer, Albert	01.12.2023	
11	Dämpel, Achim	01.12.2023	
12	Völkel, Martin	01.12.2023	
13	Lexinski Frank	"	
14	BENOER, MICHAEL	- " -	
15	Baier, Renate	"	
16	Kaiser, Dido	01.12.2023	
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

Schemmerhofen, 01.12.2023